

Liegeplatzordnung des Schlei-Segel-Club e.V.

in der durch die Mitgliederversammlung vom 25.03.2022 zuletzt geänderten Form:

1. Anträge auf Zuteilung eines Liegeplatzes, ob an der Brücke oder an Land, sind bis zu dem vom Vorstand des SSC festgelegten Termin schriftlich an die Brückenkommission des SSC zu richten. Entsprechendes gilt, wenn wegen Bootsveränderungen ein anderer, als im Vorjahr in Anspruch genommener Liegeplatz begehrt wird. Der SSC ist berechtigt, nicht in Anspruch genommene oder nicht abgemeldete Liegeplätze frei zu vergeben. Bereits gezahlte Liegeplatzgebühren werden nicht erstattet.
2. Liegeplatzzuteilungen erfolgen nur für eine Sommersaison. Die Zuteilung wird nur für ein Boot im Eigentum des Antragstellers erteilt. Der SSC behält sich vor, hierüber einen entsprechenden Nachweis zu fordern, z.B. einen Kaufvertrag o.ä. Der Eigentumsnachweis gilt mit der Eintragung des Bootes in das Yachtregister des SSC und Aushändigung des Ständerscheines als erbracht. Dem Antrag des Ständerscheines ist der Eigentumsnachweis (z.B. Kaufvertrag) beizufügen. Der Antragsteller muss aktives Mitglied des SSC sein. Bei Eignergemeinschaften müssen alle Eigner aktive Mitglieder sein. Der Liegeplatz ist nicht übertragbar.
3. Die vom Vorstand bestimmte Brückenkommission, bestehend aus dem 1. oder 2. Vorsitzenden, dem Takelmeister, den Außenliegerwarten und den Hallenwarten, entscheidet über die Zuteilung der Liegeplätze im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Sie ist berechtigt, für den Hafen nicht geeignete Boote abzulehnen, und bestimmt die Einordnung der Boote im Hafen auf einen bestimmten Liegeplatz. Ein Anspruch auf einen besonderen Liegeplatz besteht nicht. Der SSC ist nicht verpflichtet, den Liegeplatz entsprechend den Maßen und Besonderheiten eines Bootes herzustellen bzw. vorzuhalten.
4. Sollten die zur Verfügung stehenden Liegeplätze nicht ausreichen, gilt:
 - a. Für die Zuteilung eines Platzes ist die Anzahl erworbener Punkte maßgeblich.
 - b. Für jedes Jahr einer ununterbrochenen aktiven Mitgliedschaft, auch der eines jugendlichen Mitgliedes, erhält der Bewerber einen Punkt. Befindet sich das Boot im Miteigentum mehrerer SSC-Mitglieder, ist die SSC-Zugehörigkeit des zuletzt eingetretenen Mitgliedes in der Regel entscheidend. Als ununterbrochen wird immer ein ganzes Kalenderjahr der Mitgliedschaft zu Grunde gelegt.
 - c. Hat der Bewerber bereits 3 Jahre in Folge einen Liegeplatz an den Brücken belegt, so erhält er aus Gründen des Vertrauensschutzes mit

dem 4. Jahr für jedes folgende Jahr der Inanspruchnahme eines Platzes einen weiteren Punkt. Wird die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes länger als 3 Jahre unterbrochen, verliert er mit dem 4. Jahr und für jedes weitere Jahr der Nichtbelegung eines Brückenplatzes jeweils einen Punkt von der Punktzahl, die er aus Gründen des Vertrauensschutzes erworben hat.

- d. Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhält den Liegeplatz. Bei gleicher Punktzahl ist die Dauer der Mitgliedschaft entscheidend; ist auch dieses gleich, entscheidet die Brückenkommission.
 - e. Geht das Eigentum am Boot durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder im Wege der Erbfolge auf einen Ehegatten oder auf ein Kind oder Kinder des Voreigentümers über, so übernimmt dieser oder diese die durch den Vertrauensschutz begründeten Punkte (Ziffer c), sofern die Inanspruchnahme des betreffenden Liegeplatzes nicht länger als 6 Monate unterbrochen wird. Die Anzahl der so übernommenen Punkte wird begrenzt und beträgt nicht mehr als die Anzahl der durch die Mitgliedschaft erworbenen Punkte.
 - f. Der SSC behält sich vor, von diesen Regelungen in besonders begründeten Fällen abzuweichen. Die Entscheidung obliegt der Brückenkommission.
5. Durch zeitweiliges Verlassen des zugeteilten Liegeplatzes verliert der Inhaber nicht das Recht auf den Liegeplatz. Die Brückenkommission bzw. der Takelmeister haben das Recht, diesen Platz vorübergehend an Gastboote zu überlassen, ohne dass der ursprüngliche Liegeplatzinhaber dabei einen Anspruch auf Vergütung hat. Die Brückenkommission ist berechtigt, während der Sommermonate das Recht auf Zuteilung an Gastlieger an den/die Hafenermeister/in zu übertragen, sofern der Platz nicht länger als 14 Tage von dem Gastlieger in Anspruch genommen wird.
 6. Der Liegeplatz ist bis zu dem vom SSC festgesetzten Aufslipttermin zu räumen. Leinen, insbesondere Sorgeleinen, Fußmatten und ähnliches sind von den Brücken vollständig zu entfernen. Bei nicht fristgerechter Räumung ist der SSC berechtigt, ein erhöhtes Liegegeld bis zur doppelten Höhe des Sommerliegegeldes zu erheben. Er ist außerdem berechtigt, die Boote auf Kosten und Risiko des Eigners abzuschleppen und anderweitig - notfalls an Land - unterzubringen. Als Eigner gilt in jedem Fall der Antragsteller, dem der Liegeplatz zugeteilt wurde. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Inhaber eines Landliegeplatzes. Sie haben zu dem vom Takelmeister festgesetzten Termin ihren Platz zu räumen und besenrein zu säubern.
 7. Die Höhe des Liegegeldes wird vom Vorstand des SSC verbindlich für die jeweilige Sommersaison festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dem Abslippen zu entrichten bzw. wird abgebucht.

8. Die Brückenkommission stellt alljährlich einen Brückenplan auf, der im Bootshaus, spätestens zum Abslippen, an gut sichtbarer Stelle ausgehängt wird.
9. Die Brückenlieger sind verpflichtet, sich an den festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten an den Anlagen des Hafengebietes zu beteiligen (Arbeitsdienst). Bleibt der Bootseigner dem Arbeitsdienst ohne Entschuldigung fern und stellt keine Ersatzkraft, ist der Vorstand berechtigt, einen Sonderbeitrag zu erheben. Die Höhe des Sonderbeitrages legt der Vorstand verbindlich fest. Bleibt ein Bootseigner dem Arbeitsdienst mehr als zweimal unentschuldigt fern, ist die Brückenkommission berechtigt, ihn bei der Vergabe von Brückenplätzen unberücksichtigt zu lassen.
10. Zur Sicherung der im Hafen und an Land liegenden Boote sowie des Vereinseigentums kann der Vorstand alljährlich für das Sommerhalbjahr einen Wach-/Kontrolldienst anordnen. Pflichtig sind die Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, denen ein Liegeplatz zugeteilt worden ist, auch dann, wenn der Liegeplatz nicht in Anspruch genommen wird. Ein Fernbleiben vom Kontrolldienst wird als grober Verstoß gegen die Clubkameradschaft verstanden und entsprechend geahndet. Einzelheiten regelt die jährliche Einladung zum Kontrolldienst, die verbindlich ist.
11. Jeder Bootseigner legt sein Boot auf eigene Gefahr an die Brücke des SSC. Er muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
12. Der Vorstand ist berechtigt, den Brückenplatz bei Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen zu entziehen. Entschädigungsansprüche können vom Liegeplatzinhaber nicht geltend gemacht werden.
13. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der ersten Zuweisung eines Liegeplatzes an den Brücken des SSC weniger als 19 Jahre Mitglied sind, zahlen für die Dauer von 5 Jahren bei Inanspruchnahme des Liegeplatzes einen technischen Beitrag. Dieser beträgt:
 - a. bis einschließlich 6 Jahre ununterbrochener Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Zuweisung das 2-fache,
 - b. 7 bis einschließlich 12 Jahre aktiver ununterbrochener Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Zuweisung das 1,5fache,
 - c. 13 bis einschließlich 18 Jahre aktiver ununterbrochener Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Zuweisung das 1-fache des vom Vorstand festgelegten technischen Beitrags.Der technische Beitrag wird mit der Bootsfläche (Länge über alles x Breite) bemessen. Der Preis pro m² wird vom Vorstand des SSC festgesetzt. Ändert sich in dem Zeitraum der Zahlung die Bootsgröße ändert sich entsprechend der technische Beitrag.

Jugendliche Mitglieder und aus der Jugendabteilung übernommene Mitglieder zahlen keinen technischen Beitrag.

Wird der Liegeplatz innerhalb des Zeitraumes der technischen Beitragszahlung nicht mehr in Anspruch genommen, erfolgt keinerlei Vergütung.

Der technische Beitrag kann auch in rabattierbarer Form (Einmalzahlung) erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

14. Über alle Streitfragen, die die Anwendung und Auslegung dieser Bestimmungen betreffen, entscheidet der Vorstand des SSC. Etwaige Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand des SSC zu richten.